



GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat Braunschweig

//INFO//

Pauschale Beihilfe

Seit dem 01.02.2024 können alle niedersächsischen Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen die pauschale Beihilfe beantragen. Die GEW hat sich schon seit Jahren für eine verbesserte Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlicher (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV) eingesetzt.

Was ist die pauschale Beihilfe?

Die pauschale Beihilfe ist eine Geldleistung. Um diese zu erhalten, verzichtet der/die Beamt*in auf die individuelle Beihilfe und tritt der gesetzlichen Krankenversicherung bei oder schließt eine Krankenvollversicherung mit einer privaten Krankenversicherung ab. Hiervon übernimmt das Land 50% der Kosten (bei einer privaten Versicherung maximal 50% der Beiträge im Basistarif). Beiträge zur Pflegeversicherung werden **nicht** abgedeckt.

Auch in der Pension ändert sich der Zuschuss von 50% nicht. Nur bei Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, bleibt es bei der Gewährung der individuellen Beihilfe für Pflegeaufwendungen.

Unter bestimmten Bedingungen kann die pauschale Beihilfe auch für Kinder sowie Ehepartner*innen oder Lebenspartner*innen gewährt werden, insofern diese mit in die gesetzliche Familienkrankenversicherung aufgenommen werden können.

Der Anteil der pauschalen Beihilfe wird mit dem Gehalt überwiesen, den Versicherungsbeitrag rechnet der/die Beamt*in dann mit der Krankenversicherung direkt ab.



Bei unbezahltem Sonderurlaub, bei dem kein Beihilfeanspruch besteht, wird die pauschale Beihilfe **nicht** gewährt.

Für wen kann die pauschale Beihilfe interessant sein?

Die pauschale Beihilfe kann besonders dann vorteilhaft sein, wenn der/die Beamt*in bisher voll freiwillig gesetzlich versichert war, etwa weil aufgrund einer Vorerkrankung keine private Krankenteilkostenversicherung abgeschlossen werden konnte. Auch bei einer geringen Besoldungsstufe, längerer Teilzeit oder mehreren Kindern lohnt es sich zu prüfen, ob durch die pauschale Beihilfe die monatlichen Versicherungsbeiträge im Vergleich geringer ausfallen.

Was sollte ich tun, um herauszufinden, ob die pauschale Beihilfe für mich sinnvoll ist?

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, sich umfassend beraten zu lassen. Das NLBV empfiehlt, sich an Krankenversicherungen etc. zu wenden. (vgl. auch NLBV-Informationsblatt unter untenstehendem Link).



Es sollte vor einem eventuellen Wechsel geprüft werden, welche Leistungen übernommen werden, und welchen Anteil der Versicherungskosten das Land erstattet.

Wie wechsle ich in die pauschale Beihilfe?

Die Gewährung muss schriftlich mittels eines Antragsformulars beantragt werden. Dieses findet sich ebenfalls auf der unten verlinkten Seite.

Für alle am **01.02.2024** beihilfeberechtigten Beamt*innen beginnt eine Frist von **einem Jahr**. In dieser Zeit muss die pauschale Beihilfe beantragt und der Verzicht auf die individuelle Beihilfe erklärt werden, sofern ein Wechsel gewünscht wird. Die Frist endet am **31.01.2025**. Der Wechsel gilt ab dem Monat der Antragsstellung.

Ansonsten ist eine Entscheidung für die pauschale Beihilfe nur bei der Begründung oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses möglich, was an Schulen in der Regel bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe zutrifft.



Wichtig: Die Entscheidung ist **unwiderruflich**, ein Wechsel zurück in die individuelle Beihilfe **nicht mehr möglich**.

Weitere Informationen:

Infos des Niedersächsischen Landesamtes für Besoldung und Versorgung (NLBV):

- www.nlbv.niedersachsen.de/startseite/beihilfe_heilfursorge/pauschale_beihilfe/niedersachsen-fuhrt-pauschale-beihilfe-ein-228711.html

Die GEW hat FAQs zur pauschalen Beihilfe veröffentlicht:

- www.gew-nds.de/aktuelles/detailseite/die-pauschale-beihilfe-kommt

Bei Fragen zu diesem oder anderen Themen rund um den Schuldienst stehen wir euch natürlich gerne zur Verfügung!

Kontakt:

Schulbezirkspersonalrat Braunschweig
zentrale Durchwahl: 0531 – 484 3824